

Amt Oder - Welse

Der Amtsdirektor

GV Schöneberg

Antragsteller: Amtsdirektor

BESCHLUSS-VORLAGE

öffentlich

nichtöffentlich

federführendes Amt: Kämmerei

Datum

Drucksachen Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

27.10.2006

20/2006

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ein	Für	Geg	Ent	Bemerkungen
Gemeindevertretung	09.11.2006		X	X			

Benehmen mit der ehrenamtlichen Bürgermeisterin: ja/nein

Betreff:

Überplanmäßige Ausgabe zum notwendigen Einbau einer Abwasserhebeanlage im Gutshaus Felchow

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg beschließt die überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von ca. 5.000 € auf der Haushaltsstelle 2.76010.950 – Gutshaus Felchow / Baukosten

Die Deckung der überplanmäßigen Ausgabe erfolgt durch Minderausgaben bei der Haushaltsstelle 2.76010.932 - Gutshaus Felchow- Abwasserbeitrag.

Sachdarstellung:

Nach § 5 Abs. 1 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage des Zweckverbandes Oststuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung- ZOWA- vom 02.05.2001 ist jeder Eigentümer sobald Schmutzwasser anfällt, zum Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage verpflichtet.

Bisher gab es in der Ortslage Felchow keine öffentliche Schmutzwasseranlage, wodurch das bisher angefallene Schmutzwasser über eine Sammelgrube entsorgt wurde.

Im Jahr 2006 hat der ZOWA eine zentrale Schmutzwasseranlage in der Ortslage Felchow fertiggestellt, so dass nach § 5 Abs. 3 der Satzung der Anschlusszwang an diese zentrale Anlage besteht.

Bei der Planung wurden für den Anschluss durch Herstellung eines Übergabeschachtes nach Erfahrungswerten Kosten von ca. 2.000 € geschätzt, die in den Haushaltsplan eingestellt wurden.

Nach Fertigstellung der Anlage teilte der ZOWA mit, dass die Anschlusshöhe zwischen der vorhandenen und der neuen zentralen Leitung wesentlich abweicht.

Um den Abwasseranschluss der Hausanlage technisch an die zentrale Anlage vorzunehmen, ist aufgrund der baulichen Gegebenheiten im Gutshaus der Einbau einer Hebeanlage(Pumpwerk) unvermeidbar.

Die geschätzten Kosten hierfür betragen etwa 7.000 €. Der Haushaltsplan enthält hierzu jedoch nur einen Ansatz von 2.000 € (Vgl. Haushaltsstelle 2.76010.950 Baukosten), wodurch Mehrkosten in Höhe von ca. 5.000 € zu erwarten sind.

Da mit der Zahlung des Abwasserbeitrages an den ZOWA für den Anschluss an die zentrale Anlage im Haushaltsjahr nicht mehr zu rechnen ist, für den der Haushaltsplan einen Ansatz bei der Haushaltsstelle 2.76010.932 Gutshaus Felchow- Abwasserbeitrag in Höhe von 13.900 € enthält, müssen trotz Zweckbindungsvermerk 5.000 € dieser Haushaltsstelle zur Deckung der überplanmäßigen Ausgabe herangezogen werden, da keine weitere Deckung vorhanden ist.

Die Vorgehensweise wurde am 24.10.2006 mit den Ortsbürgermeistern und dem ehrenamtlichen Bürgermeister abgestimmt.

Im Haushaltsjahr 2007 wird der verwendete Betrag entsprechend wieder neu als Abwasserbeitrag veranschlagt.

Gemäß § 4 Absatz 1 der Haushaltsatzung entscheidet bis zu einem Betrag von 2.500 € die Leiterin der Finanzverwaltung, darüber hinaus die Gemeindevertretung.

gez. Amtsleiter

gez. Amtsdirektor

Herr Krause

Der Beschluss wurde in der vorliegenden Form gefasst:

Vorsitzender der Gemeindevertretung:.....